

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Michaela Eder, LL.M. (WU)
Sachbearbeiterin
michaela.eder@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302168
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an team.z@bmj.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.302.604

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Vermögensrechtsnachfolge nach der Auflösung des Burgenländischen Landesjagdverbandes geregelt wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Bundesministerium für Justiz beeckt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 1 Abs. 3:

Gegen folgende Bestimmung bestehen massive Bedenken: „*Bei unverbücherten Objekten gilt die jederzeit widerlegliche Rechtsvermutung, dass der Landesjagdverband zum Übertragungszeitpunkt Eigentümer war. Stellt sich nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bezüglich eines konkreten Objektes die Unrichtigkeit dieser Rechtsvermutung heraus, ist das Land Burgenland verpflichtet, seinen Besitz an den wahren Eigentümer herauszugeben.*“

Es fehlt jegliche Einschränkung, auf welche „unverbücherten Objekt“ sich diese Anordnung konkret bezieht bzw. beziehen soll. In dieser Allgemeinheit kann keine derartige Vermutung festgelegt werden. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb eine solche Regelung für erforderlich erachtet wird.

Zu § 3 Abs. 3:

(3) ... Bei unverbücherten Objekten gilt die jederzeit widerlegliche Rechtsvermutung, dass der Landesjagdverband zum Übertragungszeitpunkt Eigentümer war. Stellt sich nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes bezüglich eines konkreten Objektes die Unrichtigkeit dieser Rechtsvermutung heraus, ist das Land Burgenland verpflichtet, seinen Besitz an den wahren Eigentümer herauszugeben.

Der Begriff „unverbücherte Objekte“ im gegebenen Kontext mit dem Grundbuch erscheint höchst problematisch.

Sollte es sich dabei um Superädifikate handeln, wären diese analog zu den Metadaten des Grundbuchs entsprechend zu bezeichnen. Eine Prüfung des bucherlichen Vormannes findet ohnedies nicht statt, was den Hinterlegungsvorgang allenfalls möglich machen würde.

Wenn allerdings mit dem Begriff „unverbücherte Objekte“ die nicht erfolgte Eintragung (Einverleibung) von Eigentumsrechten im Grundbuch für die aufzulösende Jagdgesellschaft gemeint ist, bestehen massive Zweifel, ob mit dem geplanten Landesgesetz eine Berichtigung nach § 136 GBG gegen eingetragene Dritte überhaupt möglich ist.

Zu § 3 Abs. 4:

(4) Die Grundbuchsgerichte haben auf Ansuchen die zur Berichtigung des Grundbuchs erforderlichen Eintragungen vorzunehmen (§ 136 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 - GBG 1955, BGBl. Nr. 39/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2020).

Hier darf ergänzend darauf hingewiesen werden, dass bei Ansuchen (Anträgen) im Grundbuchsverfahren genau zu bestimmen ist, was eingetragen werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

26. April 2022

Für die Bundesministerin:

Mag. Vanessa Eriksson

Elektronisch gefertigt

